

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 253/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
7. November 1968

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Oktober 1968 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Juli 1966
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten der
Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten - nachdem sich andere Streitpunkte inzwischen erledigt haben - noch darüber, wie die erneute Rentenumstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) zu erfolgen hat, wenn in der Rente außer den Leistungsanteilen aus Zeiten nach §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes -FRG- (Fremdzeiten) auch Leistungsanteile aus reichsgesetzlichen Beitragszeiten enthalten sind, bei deren Feststellung glaubhaft gemachte Einzelarbeitsentgelte zugrunde gelegt worden sind (§ 13 Satz 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung -VuVO-); dabei geht es insbesondere darum, ob der Versicherungsträger bei der erneuten Umstellung den Steigerungssatz für diese Beitragszeiten nach § 14 Abs. 3 VuVO von bisher 1,2 v.H. auf 0,7 v.H. herabsetzen kann.

Die Klägerin war von Juli 1928 bis Januar 1945 als Buchhalterin in Kalisch beschäftigt, das nach dem ersten Weltkrieg zu Polen gehört hatte und während des zweiten Weltkrieges in den "Reichsgau Wartheland" eingegliedert worden war. Sie bezieht seit Januar 1950 Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Bei der Rentenfestsetzung im Bescheid vom 24. März 1950 hatte der Versicherungsträger nach § 32 Nr. 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten (OstgebietenVO) vom 22. Dezember 1941 (RGBl I 777) in der Fassung des § 3 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung usw. vom 12. Oktober 1943 (RGBl I 565) für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis zum 20. Januar 1945 einen Steigerungssatz von 1,2 v.H. des von der Klägerin mit 3.874,-- RM angegebenen Entgelts berücksichtigt. Mit Bescheid vom 4. Juli 1960 stellte die Beklagte die Rente nach den Vorschriften des FANG um. Dabei legte sie für die Jahre 1942 bis 1945 einheitlich den Steigerungssatz von 0,7 v.H. zugrunde.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin meint, für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis 20. Januar 1945 sei weiterhin von dem ursprünglich festgesetzten Steigerungssatz von 1,2 v.H. auszugehen; insoweit unterläge nämlich ihre Rente nicht der Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG, weil es sich bei den Versicherungsbeiträgen für 1944 und 1945 um deutsche Beiträge handele, die nicht unter das FRG fielen. Das Landessozialgericht (LSG) entschied – ebenso wie das erstinstanzliche Gericht – im Sinne der Klägerin.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil frist- und formgerecht die – vom LSG zugelassene – Revision eingelegt und beantragt,

die vorinstanzlichen Urteile insoweit aufzuheben, als sie verurteilt wurde, für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis 20. Januar 1945 bei der Rentenumstellung anstelle eines Steigerungsbetrages von 0,7 v.H. einen solchen von 1,2 v.H. zugrunde zu legen.

Sie rügt die unrichtige Anwendung der §§ 13 und 14 Abs. 3 VuVO i.V.m. § 32 OstgebietsVO.

Die Klägerin beantragt

die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes –SGG–).

Die Revision ist zwar zulässig, aber unbegründet. Bei der allein wegen Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG notwendig gewordenen Umstellung der Rente der Klägerin ist für Beiträge, die in der Zeit vom 1. Januar 1944 bis 20. Januar 1945 nach der OstgebietsVO entrichtet und bei einer früheren

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Rentenfeststellung mit glaubhaft gemachten Einzelarbeitsentgelten berücksichtigt worden sind, der bisherige Steigerungssatz von 1,2 v.H. beizubehalten.

Das LSG ist im angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß die von der Klägerin seit 1. Januar 1942 in Kalisch entrichteten Beiträge auf Grund der OstgebietsVO an einen deutschen Versicherungsträger im Sinne von § 3 FRG erbracht worden und deshalb diese Beitragszeiten nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zu berücksichtigen seien (§ 27 AVG idF des Art. 3 Nr. 1 FANG). Für eine Neufeststellung nach der VuVO sei kein Raum gewesen, weil in dem früheren Bescheid der Beklagten auch für den streitigen Zeitraum die von der Klägerin glaubhaft gemachten Einzelarbeitsentgelte zugrunde gelegt worden seien. Die laufende Rente unterliege nur dann der Neufeststellung nach der VuVO, wenn der Berechnung durchschnittliche Entgelte oder durchschnittliche Beiträge nach den Tabellen der Anlage 2 bis 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz, dem Rundschreiben des Reichsversicherungsamts vom 17. März 1945, den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit vom 3. November 1952 und 8. Februar 1955 oder ähnlichen, von einzelnen Versicherungsträgern praktizierten Regelungen zugrunde gelegt worden sind (vgl. Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht 2. Aufl. zu § 13 VuVO S. 280). An dieser Voraussetzung fehle es im vorliegenden Fall (§ 13 Satz 2 VuVO).

Der Senat hält diese Rechtsauffassung des LSG für zutreffend und schließt sich ihr nach eigener Prüfung der Rechtslage an. Was die Revision hiergegen vorbringt, kann nicht überzeugen. Richtig ist zwar, daß Art. 7 § 3 Abs. 1 Buchst. n FANG die OstgebietsVO vom 1. Januar 1959 an "außer Kraft gesetzt" hat und daß die Vorschriften dieser Verordnung für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

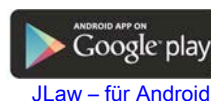
- 5 -

Rentenfälle seit diesem Zeitpunkt, soweit nicht eine Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG), Art. 6 § 13 FANG und § 20 VuVO stattfindet, nicht mehr zu berücksichtigen sind. Für Beitragszeiten, die in den dem deutschen Reich eingegliedert gewesenen Gebieten zurückgelegt worden sind und die nach § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG angerechnet werden, beträgt der Steigerungssatz nunmehr 0,7 v.H. (vgl. Jantz/Zweng/Eicher aaO, Anm. 5 zu Art. 3 Nr. 7 FANG). Jedoch ist die Herabsetzung eines schon früher nach § 32 Nr. 1 der OstgebietsVO in Höhe von 1,2 v.H. festgesetzten Steigerungssatzes auf den niedrigeren Satz von 0,7 v.H. - unter gleichzeitiger Berücksichtigung eines nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Entgelts bis zu 7.200,-- RM jährlich oder 600,-- RM monatlich - nach dem Wortlaut und Sinn des § 14 Abs. 3 VuVO nur im Rahmen einer erneuten Umstellung nach Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Vorschrift möglich. Eine Neufeststellung - hier nach Abs. 2 - hinsichtlich der reichsgesetzlichen Beitragszeiten hat aber bei der Rente der Klägerin nicht stattgefunden; sie war auch durch § 13 Satz 2 VuVO ausgeschlossen, weil bei der Feststellung der Leistung im Jahre 1950 für die Jahre 1942 bis 1945 glaubhaft gemachte Einzelarbeitsentgelte zugrunde gelegt worden waren. Die Revision meint zwar, § 13 Satz 2 VuVO stehe einer (isolierten) Anwendung des § 14 Abs. 3 dieser Verordnung bei der Rentenumstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG nicht entgegen, weil in diesem Falle die ganze Rente nach geltenden Rechtsnormen neu festgestellt werden müsse und eine Rentenumstellung ohne Berücksichtigung des zu gleicher Zeit in Kraft getretenen § 14 Abs. 3 VuVO unvollständig wäre. Der Senat hält diese Argumentation nicht für zwingend. Er sieht insbesondere keine Gesetzeslücke darin, daß die allein nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG notwendig werdende Rentenumstellung nicht gleichzeitig auch zu einer Neufeststellung von

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

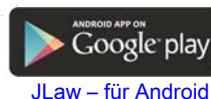
- 6 -

von Versicherungszeiten führt, die nicht unter die Vorschriften des FRG fallen. Es ist zwar zuzugeben, daß im Gesetz eine Regelung, wie sie der Beklagten vorschwebt, nämlich die gemeinsame Umstellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG und nach § 14 Abs. 2 und 3 VuVO, auch für Fälle der vorliegenden Art hätte getroffen werden können und wohl auch im Interesse einer einheitlichen Anwendung der neuen Rechtsvorschriften gelegen hätte. Das Gesetz läßt jedoch die Notwendigkeit einer solchen Koppelung der beiden Umstellungen nicht erkennen; die ausdrückliche Vorschrift in § 13 Satz 2 VuVO spricht gerade dagegen. Die Ausfüllung einer Gesetzeslücke kommt nur in Betracht, wenn angenommen werden muß, daß die getroffene Regelung ersichtlich lückenhaft ist, in der Regel also dann, wenn eine gesetzliche Regelung versehentlich unterblieben ist oder – was hier nicht in Betracht kommt – der nicht geregelte Tatbestand sich erst nach dem Erlaß des Gesetzes durch eine Veränderung der Verhältnisse ergeben hat (BSG 14, 241; 23, 287). Um einen derartigen Fall handelt es sich hier aber nicht. Es besteht kein Grund für die Annahme, daß der Gesetzgeber, der – wie die Beklagte selbst hervorhebt – die beiden Gesetze (FANG und VuVO) zu gleicher Zeit erlassen hat, die nicht seltenen Fälle übersehen haben kann, daß eine laufende Altrente sich – wie hier – aus Fremdzeiten und aus inländischen, unter die VuVO fallenden Versicherungszeiten zusammensetzt und daß er nur versehentlich die Schaffung einer Kollisionsnorm unterlassen hat, wie sie die Revision für erforderlich hält. Aus § 13 Satz 2 VuVO muß vielmehr geschlossen werden, daß eine Rentenneufeststellung nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG nicht notwendig auch zu einer Anwendung von § 14 Abs. 3 VuVO in allen diesen Fällen führen muß, daß vielmehr neben einer nach Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG durchgeführten Neufeststellung hinsichtlich der in der Rente enthaltenen Fremdzeiten eine frühere, auf § 32 der OstgebietsVO beruhende Feststellung reichsgesetzlicher Beitragszeiten bestehen bleiben kann, soweit ihr – wie hier – glaubhaft gemachte Einzelarbeitsentgelte zugrunde gelegt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

worden sind. Hieraus können sich für den Versicherungs-
träger auch keine technischen Schwierigkeiten bei der
Rentenfeststellung ergeben.

Das Berufungsgericht hat demzufolge zu Recht entschieden,
daß es für die streitige Zeit bei den im Bescheid vom
24. März 1950 getroffenen Feststellungen zu verbleiben
hat und somit in dem angefochtenen Bescheid der bisherige
Steigerungssatz von 1,2 v.H. beizubehalten ist. Die Revi-
sion der Beklagten muß deshalb zurückgewiesen werden
(§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)